

**Benutzungsordnung
für Informationsverarbeitungssysteme
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 14.11.2007**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 2, 100 Abs. 1, 119 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber
- § 5 Ausschluss von der Nutzung
- § 6 Haftung der Nutzer
- § 7 Haftung der Hochschule/Haftungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IT-Infrastruktur zur Kommunikation und Informationsverarbeitung (IV-Ressourcen) der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gewährleisten. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten IV-Ressourcen auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und Nutzerinnen und den Systembetreibern.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

Die Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- weist hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z. B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichtet Benutzer und Benutzerinnen zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen und
- klärt auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IV-Ressourcen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen, die dem Zentrum für Kommunikations- und Informationsverarbeitung und den Fachbereichen oder vergleichbaren Organisationseinheiten als Systembetreiber unterstellt sind.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Die in § 1 genannten IV-Ressourcen stehen

- Mitgliedern der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre und Studium, der Bibliothek und Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule und für sonstige im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschriebenen Aufgaben,
- Angehörigen und Beauftragten der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) nach separater Zulassung,
- Mitgliedern anderer Hochschulen oder staatlichen Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- sonstigen staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Studentenwerken, Behörden und gemeinnützigen Vereinen aufgrund besonderer Vereinbarungen

zur Verfügung.

Eine davon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Wer IV-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung¹ des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind z. B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen.

(3) Ansprechpartner sind das Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung oder die für die jeweiligen IV-Ressourcen zuständige Organisationseinheit (vgl. § 1).

(4) Bei der Zulassung sollen unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes folgende Angaben erfasst werden:

- Systembetreiber (ZKI/Fachbereich oder vergleichbare Organisationseinheit), bei der die Nutzungsberechtigung beantragt wird,

¹ Für Studierende wird die Nutzungsberechtigung für zentrale IT-Dienste mit der Immatrikulation erteilt.

- Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
- Antragsteller/NutzerIn: Hochschule/ andere Einrichtung, Name, Adresse, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer) und Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule bzw. der Einrichtung,
- Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung,
- Einträge für Informationsdienste der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) (z. B. X.500),
- die Erklärung, dass der Nutzer/die Nutzerin die Nutzungsordnung anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 4 (1) und § 4 (3) einwilligt.
Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(5) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(6) Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a. nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer/Nutzerin nachkommen wird;
- b. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
- c. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 (1) vereinbar ist;
- d. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
- e. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
- f. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.

(7) Die Nutzungsberechtigung ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer haben das Recht, die IV-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 4 (8) erlassenen Regelungen zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung durch die Systembetreiber.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.

Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 6).

(4) Die Nutzer haben jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen.

Sie sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist grundsätzlich nicht gestattet;
- b. den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
- c. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, einfache, nahe liegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.

(5) Die Nutzer tragen die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht haben.

(6) Die Nutzer sind darüber hinaus verpflichtet,

- a. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
- b. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
- c. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 7).

(7) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

- a. Ausspähen von Daten (§ 202 a - c StGB);
- b. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB);
- c. Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB);
- d. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB);
- e. Verbreitung pornographischer Schriften und Darbietungen (§ 184, § 184 a und § 184 c StGB);
- f. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB);
- g. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB);
- h. Strafbare Urheberverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche vor (§ 7).

(8) Unabhängig von Abs. 4 ist die Verbreitung oder der Abruf von Pornographie jeglicher Art untersagt.

(9) Den Nutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

- a. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
- b. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(10) Die Nutzer sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) ergeben.

(11) Den Nutzern ist es untersagt, für andere Benutzer bestimmte Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.

(12) Die Nutzer sind verpflichtet,

- a. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
- b. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten;
- c. in den Räumen des Systembetreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten;
- d. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Systemen dem Systembetreiber zu melden und sie auch nicht selber zu beheben;
- e. dem für die IV-Infrastruktur verantwortlichen Leiter auf Verlangen und in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme, Dateien und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme und Dateien zu gewähren;
- f. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

(1) Die Systembetreiber führen über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die gemäß § 2 (4) erfassten Daten sowie die Benutzer- und E-Mailkennung der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden. Die Angaben sind nach Ablauf der Nutzungsberechtigung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(2) Die Systembetreiber geben die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Nutzer rechtzeitig bekannt.

(3) Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,

- a. die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderung leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um seine Ressourcen und die Daten von Nutzern vor Angriffen Dritter zu schützen und Nutzer bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
- b. die Inanspruchnahme der IV-Systeme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs, zur Ressourcenplanung und Systemadministration, zum Schutz personenbezogener Daten anderer Nutzer, zu Abrechnungszwecken, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist;

- c. unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Nutzerdateien Einsicht zu nehmen, soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs bzw. bei Verdacht auf Missbräuche (etwa strafbarer Informationsverbreitung oder -speicherung) zu deren Verhinderung unumgänglich ist, wobei eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer nur zulässig ist, wenn dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist und die Einsichtnahme dokumentiert sowie der betroffene Nutzer/die betroffene Nutzerin nach Zweckerreichung unverzüglich benachrichtigt wird;
- d. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen vorzunehmen.

(4) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, werden die betroffenen Nutzer zuvor informiert.

(5) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Nutzer auf den Servern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereit halten, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(6) Unter Voraussetzung von Abs. 3 b können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die Systembetreiber zur Nutzung bereithalten oder denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, sind frühestmöglich, spätestens am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Personal der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IV-Ressourcen können die Leiter der Systembetreiber weitere Regelungen für die Nutzung der IV-Ressourcen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassen.

(9) Die Systembetreiber sind verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Systembetreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(10) In den Absätzen 3 b, 3 c und 6 ist der Personalrat rechtzeitig zu informieren, wenn davon Nutzer betroffen sind, die unter das PersVG LSA fallen.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können Nutzer vorübergehend oder auf Dauer in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Nutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen nach § 1 ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler auf Antrag des Leiters des Zentrums für Kommunikation und Informationsverarbeitung und nach Anhörung des IT-Sicherheitsmanagement-Teams (SMT) durch Bescheid. Der Personalrat wird hierüber informiert und hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mögliche Ansprüche der Systembetreiber aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

(3) Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiter der Systembetreiber entscheiden, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

§ 6 Haftung der Nutzer

(1) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer/die Nutzerin schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom Nutzer/von der Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer/die Nutzerin stellt die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers/der Nutzerin auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) wird dem Nutzer/der Nutzerin den Streit erklären, sofern Dritte gegen den Systembetreiber gerichtlich vorgehen.

§ 7 Haftung der Hochschule/ Haftungsausschluss

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers/der Nutzerin entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) durch technische Störungen und die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch den unberechtigten Zugriff Dritter garantieren.

(2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit ihres Personals, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Informationssysteme der Fachhochschule Magdeburg vom 09.06.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 14.11.2007.

Der Kanzler